

Metallbearbeitung Helmut Schmidt GmbH
Radlerstrasse 4 31135 Hildesheim
Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
Stand 16.11.2005

1. Allgemeines

Die folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Lieferungen. Andere Bedingungen sind für uns nur dann bindend, wenn wir uns damit schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt haben, insbesondere sind Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit vorliegenden Bedingungen in Widerspruch stehen, für uns unverbindlich, auch wenn ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Stillschweigen gilt nicht als Genehmigung. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.

Für alle absatzseitigen Verträge gelten im Sinne des AGB-Gesetzes unsere allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wie folgt:

2. Angebote, Bestellungen und Auftragsabwicklung

Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Die Annahme Ihrer Aufträge wird durch die Helmut Schmidt GmbH schriftlich bestätigt. Ihre Daten werden bei Anfragen und bei der Entgegennahme von Auftragsannahme elektronisch gespeichert.

Erst mit der Auftragsbestätigung gelten die Aufträge als angenommen.

Ferner stellen auch einzelne Abrufaufträge sowie Rahmenverträge verbindliche Angebote des Kunden dar. Ein Vertragsabschluss liegt auch insofern erst bei schriftlicher verbindlicher Bestätigung durch die Helmut Schmidt GmbH vor.

Ein Lieferabruf unter Vorbehalt gilt als Angebot seitens des Kunden. Es ist uns vorbehalten, dieses Angebot anzunehmen.

Sprechen wir uns nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegen die Annahme aus, gilt das Angebot als stillschweigend angenommen. Auch im Falle einer stillschweigenden Annahme des Angebotes ist der Kunde bei Erklärung des Vorbehaltes verpflichtet, sämtliche - vereinbarungsgemäss produzierten Teile - bis zum Eingang seiner (Vorbehalts) Erklärung in unserem Hause produzierten Teile gemäss dem vereinbarten Stückpreis abzunehmen.

Materialfreigaben des Kunden gelten als verbindliche Erklärung, dass wir das für die Herstellung der zu produzierenden Ware erforderliche Material in der notwendigen Stückzahl verbindlich bestellen können.

Sollte der (Kunden-) Abruf des zur Bestellung freigegebenen Materiales nicht binnen eines Jahres erfolgen, verpflichtet sich der Kunde gegen Zahlung des Händlereinkaufspreises zur Abnahme der noch nicht verarbeiteten Restmengen der Rohteile und teilweise bearbeiteten Teile ohne weitergehende Fertigung.

Zusätzlich verpflichtet sich der Kunde einen Schadensersatz für Lagerung und andere evtl. Ausgaben je Rohteil in Höhe von 10% des vereinbarten Stückpreises zu zahlen.

Ein zahlungsmindernder Nachweis für Geringfügigkeit o. ä. ist vom Kunden zu erbringen.

3. Preisvereinbarungen

Alle Preise gelten soweit nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk zuzüglich Verpackung und Versand.

Tritt eine Änderung von Kostenfaktoren (wie beispielsweise Einkaufspreisen für Vormaterial, Versand oder Preisänderungen durch Drittanbietern) ein, kann der vereinbarte Preis durch die Helmut Schmidt GmbH in angemessenem Umfang angepasst werden.

Preisänderungen gelten als vertraglich als zulässig vereinbart, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen.

Liegt danach eine Erhöhung der Löhne, der Kosten für Material oder für die marktüblichen Preise vor, berechtigt dies die Helmut Schmidt GmbH den Lieferpreis in angemessenem Umfang anzupassen.

Bei einer Kostensteigerung von mehr als 5% des vereinbarten Lieferpreises, hat der Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

4. Versand und Verpackung

Die Wahl der Versandart bleibt der Helmut Schmidt GmbH vorbehalten und wird nach Abwägung von Kosten, Liefertermin zu Gunsten des Kunden getroffen. Aus der getroffenen Wahl leiten sich jedoch keine Ansprüche gegen die Helmut Schmidt GmbH ab. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers sofern dies nicht anders vereinbart wurde. Transportbehälter, die durch die Helmut Schmidt GmbH gestellt werden, sind binnen einer Rückgabefrist von 4 Wochen an unseren Firmensitz in Hildesheim, Radlerstr. 4 zurückzuliefern. Die Kosten der Rücksendung trägt der Käufer.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungseingang innerhalb von 8 Tagen gewähren wir einen Abzug von 2% Skonto. Bei Zahlungszielüberschreitung werden Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gem. § 288 BGB fällig. Jede Mahnung berechtigt die Helmut Schmidt GmbH zum Aufschlag von 5,00,- € Mahngebühr.

Wechsel oder Schecks werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst dann als Zahlungseingang, wenn der Gegenwert unserem Konto gutgeschrieben wurde und verfügbar ist. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns vor.

6. Abnahme und Gewährleistung

Alle Lieferungen der Helmut Schmidt GmbH sind von Auftraggeber oder diesen vertretenen Lieferungsannehmern auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Reklamationen / Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen.

Bei einem durch die Helmut Schmidt GmbH zu verantwortlichen Mangel sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder kann auf Grund von nicht vorhersehbaren Einflüssen (Maschinenschaden / Materiallieferungsengpass / o. ä.) keine Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung herbeigeführt werden, ist der Kunde berechtigt, eine Kaufpreisherabsetzung oder Kaufwandlung zu verlangen.

Für Sonderanfertigungen gelten Mehr- oder Minderlieferungen von + - 15% als vertraglich vereinbart.

7. Bestellungen / Rahmenverträge / Abrufverträge

Bestellungen / Abrufaufträge die innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht abgerufen werden, berechtigen die Helmut Schmidt GmbH zur Rechnungslegung. Dies gilt auch für Rahmenverträge und Abrufaufträge ohne besondere vereinbarte Abruffrist, deren Auftragsbestätigung (Eingang) mehr als 6 Monate zurückliegt.

Das durch den Auftraggeber freigegebene Material ist ebenfalls abzunehmen.

8. Lieferfristen

Lieferfristen können nur in zeitlich zumutbarem Rahmen gefordert werden.

Der Beginn einer Frist datiert sich ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde alle ihm obliegenden, zur Auftragsabwicklung notwendigen Voraussetzungen geschaffen hat.

Als Tag der Lieferung wird der Zeitpunkt angenommen, an dem die Ware unser Haus verlässt.

Umstände, die eine Lieferung verzögern (Betriebliche Gründe / Verkehrsstörungen) verlängern die Lieferfrist entsprechend einem angemessenen Zeitraum.

Bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Lieferung kann der Vertrag aufgelöst werden. Terminvereinbarung sind schriftlich anzunehmen.

9. Anspruch auf Schadensersatz

Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit Schadensersatz. Für die Sicherstellung, dass keine Schutz-, Urheber-, Patent- und andere Rechte Dritter an gelieferten Zeichnungen, Daten und allen sonstigen von Kunden gelieferten Angaben erklärt sich der Kunde verantwortlich. Sind wir durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an der Entstehung eines Anspruchs Dritter beteiligt, gilt für die Schadensteilung §§ 830, 840, 254 BGB.

10. Eigentumsvorbehalt der Ware

Die Helmut Schmidt GmbH behält sich an allen verkauften Waren das Eigentum bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung und Begleichung vor.

Sicherungsübereignung, Verpfändung und andere, die Rechte der Helmut Schmidt GmbH gefährdende Verfügungen, sind dem Käufer nicht gestattet und umgehend dem Verkäufer zu melden.

Die Helmut Schmidt GmbH kann Waren unter Eigentumsvorbehalt liefern, der Käufer verpflichtet sich in diesem Fall, diese gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und tritt eventuell daraus entstehende Ansprüche auf Versicherungszahlungen an den Verkäufer ab. Die Helmut Schmidt GmbH ist jederzeit berechtigt, den Bestand von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren selbst, oder durch Beauftragte dort zu kontrollieren, wo sich die gelieferte Ware befindet. Der Schuldner ist verpflichtet, den Aufenthaltsort der Ware anzugeben und für den ungehinderten Zutritt des Käufers Sorge zu tragen. Jeder Zugriff eines Dritten auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen, ist der Helmut Schmidt GmbH sofort mitzuteilen.

Der Verkäufer kann jederzeit die Herausgabe der gelieferten Ware verlangen und auch selbst abholen und wegnehmen, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufwertes in Verzug gerät. Zurückhaltungsrechte gibt der Käufer an die Helmut Schmidt GmbH weiter.

Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware steht der Helmut Schmidt GmbH ein Miteigentumsanteil -in verhältnismässiger Höhe- an dem neuen Gegenstand zu.

Wird die gelieferte Ware durch die Helmut Schmidt GmbH zurückgenommen, liegt nur bei einer ausdrücklichen Erklärung eine Vertragsauflösung vor.

11. Teilunwirksamkeit

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hildesheim bzw. das Landgericht Hildesheim.

Wir sind auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen.